

Satzung des Förderverein Tischtennisjugend der SpVgg Thalkirchen

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Tischtennisjugend SpVgg Thalkirchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Förderverein Tischtennisjugend SpVgg Thalkirchen Freundschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendlichen der Abteilung Tischtennis (im Folgenden „Tischtennisjugend“) des SpVgg Thalkirchen Freundschaft e.V..
- (2) Der Förderverein Tischtennisjugend SpVgg Thalkirchen Freundschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke sowie die unmittelbare Förderung der Tischtennisjugend.
- (3) Die Beschaffung von Mitteln erfolgt durch:
 1. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 2. die Einwerbung von Mitteln und Spenden bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen,
 3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (4) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Abteilung Tischtennis des SpVgg Thalkirchen Freundschaft e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten der Tischtennisjugend übernimmt und trägt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Gewählte Vorstands- und Beiratsmitglieder erhalten die Auslagen ersetzt, die Ihnen im Interesse des Vereins entstanden sind. Weitere Vergütungen etwa im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG werden nicht geleistet.
- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (8) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist mittels Aufnahmeantrag des Vereins beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann Widerspruch eingelegt werden, der schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand gerichtet werden muss. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Kündigung/Austritt, Ausschluss, Aufhebung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie ist jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 1. Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Diese Mahnung ist frühestens einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; sie muss den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz des Ausschlusses unberührt.
 2. Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 3. Unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 4. Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, ist dieses von den Verpflichtungen des Vorstandsamtes unverzüglich zu entbinden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Aufhebung ist die einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Vereinsmittel

- (1) Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein und sodann während der Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus mittels Lastschriften eingezogen. Die durch zurückgegebene Lastschriften entstandenen Gebühren werden zu Lasten des Mitgliedes weiterberechnet.
- (4) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind bis zum Beendigungszeitpunkt Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (5) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe der Umlage darf drei Jahresbeiträge nicht übersteigen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Förderverein Tischtennisjugend SpVgg Thalkirchen Freundschaft aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Förderverein Tischtennisjugend SpVgg Thalkirchen Freundschaft zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Fördervereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Schriftführer (Stellvertreter des Vorsitzenden)
 3. dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt möglich. Zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden. Zur vorzeitigen Abwahl bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen vertreten den Förderverein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Ladungsfrist entfällt, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann auch mündlich oder telefonisch geladen werden. Einer Sitzung des Vorstandes bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder dieses Organs einem Vorschlag schriftlich zustimmen. Im Übrigen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer anzufertigen und in geeigneter Form den anderen Vorstandsmitgliedern sowie dem Beirat zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Wahrnehmung der ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben,
 2. die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 3. die Einberufung von Versammlungen des Beirats,
 4. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 5. die Prüfung der Beschlüsse des Beirats,
 6. die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
 7. die Anfertigung des Jahresberichts,
 8. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der das jeweilige Beiratsmitglied gewählt wird. Bis zur Neuwahl bleiben die Beiratsmitglieder im Amt. Jedes Mitglied im Beirat ist einzeln zu wählen.
- (2) Sollten sich keine drei Mitglieder für das Amt des Beirats zur Verfügung stellen, ruht der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (5) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand des Vereins in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (6) Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand des Vereins Vorschläge für die Geschäftsführung.
- (7) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden.
- (8) Der Beirat wird vom Vorstand des Vereins bzw. seinem Stellvertreter schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat kann selbst Vorschläge und Anträge einbringen.

- (9) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand des Vereins verlangen.
- (10) Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangen, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (11) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (12) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereins bzw. seinem Stellvertreter geleitet; ist auch er verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört.
- (13) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (14) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (15) Zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt der Beirat ein umfassendes Akteneinsichts- und Frage-recht. Insbesondere sind ihm die Beschlüsse des Vorstands unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussfassungsorgan des Vereins.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - 2. Wahl des Beirats,
 - 3. Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - 4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen bzw. Beschluss einer Beitragsordnung,
 - 5. Beschluss über den Widerspruch bei Ablehnung bzw. Ausschluss eines Bewerbers durch den Vorstand (§ 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 3),
 - 6. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Jahresabschlussberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich,
 - 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine $\frac{9}{10}$ Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich,

10. Wahl der Liquidatoren.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr jeweils im ersten Quartal eines Jahres abzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung im Rahmen der Satzung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung stellen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post.
- (6) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung mitgeteilt werden. Später eingegangene Anträge werden unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt und sind nicht beschlussfähig.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Vorsitzende des Vorstandes wird dann innerhalb von 4 Wochen diesem Begehren stattgeben und eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 7 Tage.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (11) Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.
- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 01.03. jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Ergebnis der Kassenprüfung sowie der Vorschlag der Entlastung des Vorstandes werden der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern vorgelegt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 Auflösung und Liquidation des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.01.2018 von der Mitgliederversammlung des Förderverein Tischtennisjugend SpVgg Thalkirchen Freundschaft beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.